

S. 174 / Nr. 44 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 71 III 174

44. Entscheid vom 19. November 1945 i.S. Schlittler.

Regeste:

1. Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge (Erw. 1, 3).
2. Pfändbarkeit von (künftigen) Werklohn Guthaben (Erw. 1, 2) und von Postscheckguthaben (Erw. 6).
3. Beschränkte Geltung von Art. 23 Ziff. 5 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 bei der Pfändung von Lohn Guthaben und von andern Forderungen in der Betreibung für Unterhaltsbeiträge (Erw. 4, 6).
1. Saisie de salaire en faveur d'un créancier d'aliments (consid. 1, 3).
2. Saisissabilité de la créance (future) résultant du contrat d'entreprise (consid. 1,2) et saisissabilité de l'avoire en compte de chèques postal (consid. 6).
3. Valeur restreinte de l'art. 23 chiffre 5 de l'ordonnance du 24 janvier 1941 en cas de saisie de salaire et d'autres créances, dans la poursuite en payement d'aliments (consid. 4, 6).

Seite: 175

1. Pignoramento di salario a favore d'un creditore d'alimenti (consid. 1 3).
2. Pignorabilità del credito (futuro) a dipendenza d'un contratto d'appalto (consid. 1, 2) e pignorabilità dell'avere in conto chèques postali (consid. 6).
3. Applicabilità limitata dell'art. 23, cifra 5, dell'Ordinanza 24 gennaio 1941 in caso di pignoramento di salario e d'altri crediti nell'esecuzione pel pagamento di alimenti (consid. 4. 6).

Am 26. April 1945 betrieb die Rekurrentin den Pflästermeister Schlub, der gerichtlich als ausserehelicher Vater ihres im Jahre 1930 geborenen Sohnes erklärt und verpflichtet worden war, an dessen Unterhalt monatlich Fr. 35. beizusteuern, für rückständige Unterhaltsbeiträge bis und mit März 1945 im Gesamtbetrage von Fr. 5770.. Am 1. Juni 1945 stellte ihr das Betreibungsamt für diese Forderung einen Verlustschein aus mit der Begründung, bei der am gleichen Tage vollzogenen Pfändung habe kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden können. Im Pfändungsprotokoll ist über den Erwerb des Schuldners gesagt, dieser besitze keine ausstehenden Forderungen; zur Zeit habe er eine kleine Arbeit, die aber erst angefangen sei und nicht mehr einbringe, «als zum notwendigsten Unterhalt der Familie notwendig ist».

Die Rekurrentin erhob gegen die Ausstellung des Verlustscheins Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Verdienst des Schuldners festzustellen und hievon monatlich mindestens Fr. 35. zu pfänden. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, beantragt sie vor Bundesgericht, das Betreibungsamt sei zur Feststellung des Einkommens von Schlub und zur Pfändung eines «bestimmten Alimentationsbetrages» anzuhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Da der Schuldner selbständigerwerbender Handwerker ist, kommt ihm gegenüber freilich nicht die Pfändung von Dienstlohn-, wohl aber die Pfändung von

Seite: 176

Werklohn Guthaben in Frage, und zwar kann es sich dabei wie bei der Pfändung von Dienstlohn Guthaben und von Forderungen überhaupt nicht nur um bereits bestehende, sondern auch um künftige Guthaben handeln, die sich aus einem schon vorhandenen Vertragsverhältnis unter der Bedingung ergeben, dass der Schuldner seinerseits die vertragliche Leistung erbringt (BGE 33 I 669 E. 3; 38 I 221 = Sep. Ausg. 10, 201; 15, 32). Mindestens ein solches künftiges Werklohn Guthaben stand dem Schuldner laut Pfändungsprotokoll zur Zeit der Pfändung zu und hätte daher unter Berücksichtigung der Grundsätze über die Lohnpfändung für Alimentenforderungen gepfändet werden sollen. Denn die im letzten Jahr vor Anhebung der Betreibung verfallenen Unterhaltsbeiträge sind bei der Lohnpfändung bevorrechtet, auch wenn der Gläubiger sie zusammen mit früher verfallenen Raten geltend macht (BGE 62 III 88 ff.; vgl. 64 III 133).

2. Die aus Art. 93 SchKG sich ergebende Beschränkung der Pfändbarkeit von Lohn Guthaben gilt bei der Pfändung von Werklohn Guthaben zwar ebenfalls, soweit diese die Vergütung für die persönliche Arbeit des Schuldners darstellen (BGE 23 II 1299; vgl. 48 III 153, 49 III 99). Soweit darin die Vergütung für vom Schuldner geliefertes Material oder für die Beschäftigung von Hilfskräften liegt, sind sie dagegen grundsätzlich unbeschränkt pfändbar (vgl. die zit. Entscheide; anders ohne nähere Begründung JAEGER in SJZ 32 S. 77). Eine Ausnahme gilt entsprechend der ausdehnenden Auslegung, die das Bundesgericht Art. 92 Ziff. 3 SchKG gegeben hat (BGE 51 III 26, 63 III 62, 65 III 11), immerhin für den Teil der Materialvergütung, den der Schuldner allenfalls benötigt, um das für die

Fortsetzung der Berufsarbeit während eines Monats notwendige Material anzuschaffen. Da vorliegend bei der Pfändung kein Material als vorhanden festgestellt worden ist, und da es sich bei der zur Zeit der Pfändung im Gange befindlichen Arbeit um einen kleinen Auftrag handelte, ist anzunehmen, das im Pfändungsprotokoll erwähnte

Seite: 177

künftige Werklohn Guthaben bilde nur das Entgelt für die persönliche Arbeit des Schuldners, sodass die Frage der Ausscheidung des Arbeitsentgeltes aus dem Werklohn sich nicht stelle.

3. Ist der Schuldner wie hier für eine im Familienrecht begründete Unterhaltsforderung betrieben, so kann er nicht unter allen Umständen verlangen, dass ihm bei der Lohnpfändung der Notbedarf im Sinne von Art. 93 SchKG gewahrt bleibe. Benötigt der Alimentengläubiger den Unterhaltsbeitrag des Schuldners zur Deckung seines Notbedarfs, was bei richterlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen mangels Anzeichen für das Gegenteil zu vermuten ist (BGE 68 III 28), und verdient der Schuldner nicht genug, um seinen eigenen Notbedarf und die Bedürfnisse der von ihm zu unterhaltenden Personen mit Einschluss des Alimentengläubigers (d.h. den Notbedarf der «weiteren» Familie) bestreiten zu können, so ist das Einkommen des Schuldners unter die Personen, die daraus leben müssen, so zu verteilen, dass der Schuldner und die von ihm zu unterhaltenden Personen mit Ausschluss des Alimentengläubigers (d.h. die «engere» Familie) einerseits und der Alimentengläubiger andererseits auf ihrem Notbedarf prozentual die gleiche Einbusse erleiden. Anders gesagt: das Einkommen des Schuldners (e) muss in einem solchen Falle so verteilt werden, dass sich der dem Alimentengläubiger zufallende Teilbetrag (x) zu dem von ihm als Notbedarf zu beanspruchenden Unterhaltsbeitrag (u) gleich verhält wie der dem Schuldner bleibende Teilbetrag (e-x) zum Notbedarf der engern Familie (n) oder wie das Einkommen des Schuldners (e) zu dem aus dem Notbedarf der engern Familie (n) und dem Unterhaltsbeitrag (u) zusammengesetzten Notbedarf der weitem Familie (n + u) (BGE 67 III 138, 68 III 28). Vom Einkommen des Schuldners ist demnach der Bruchteil zu pfänden, der dem Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbeitrag (u) und dem Notbedarf der weitem Familie (n + u) entspricht (wobei natürlich vom Unterhaltsbeitrag und vom Notbedarf je

Seite: 178

für den gleichen Zeitraum, also z.B. je für einen Monat, auszugehen ist). Es gilt also für die Berechnung des zu pfändenden Betrages:

$$x = e \cdot (u / (n + u)).$$

Statt einfach einen Verlustschein auszustellen, hätte demnach das Betreibungsamt das (zur Bestreitung des Notbedarfs der weitem Familie nicht ausreichende) Guthaben aus der im Pfändungsprotokoll erwähnten Arbeit nach der entwickelten Regel pfänden sollen, um so dem Alimentengläubiger für den bevorrechteten Teilbetrag seiner Forderung in Höhe von Fr. 385 (d.h. für die 11 vom Mai 1944 bis und mit März 1945 verfallenen Raten zu je Fr. 35.) wenigstens teilweise Deckung zu verschaffen.

4. Art. 92 Ziff. 5 SchKG in der Fassung gemäss Art. 23 Ziff. 5 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 (VMZ) erklärt freilich neben den dem Schuldner und seiner Familie für zwei Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmitteln auch die zu ihrer Anschaffung für diese Zeit erforderlichen Barmittel oder Forderungen als unpfändbar. Da jedoch der Alimentengläubiger dort, wo es sich darum handelt, die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse des Schuldners und seiner Familie zu sichern, grundsätzlich die gleiche Rücksicht verdient wie der Schuldner und diejenigen Familienglieder, denen dieser den Lebensunterhalt in natura gewährt, und da deshalb dem Kriegsnotgesetzgeber nicht die Absicht zugeschrieben werden darf, mit Art. 23 Ziff. 5 VMZ die Stellung des Alimentengläubigers zum einseitigen Vorteil der engern Familie oder sogar des alleinstehenden Schuldners zu verschlechtern, kann diese Vorschrift bei der Pfändung von Lohn Guthaben für Unterhaltsforderungen nicht unbeschränkt gelten. Der Schuldner muss es sich vielmehr gefallen lassen, dass sein ungenügender Verdienst auch insoweit, als er zur Beschaffung eines Vorrates für zwei Monate nötig ist, gemäss der erwähnten

Seite: 179

Verhältniszahl teilweise zugunsten des Alimentengläubigers gepfändet wird. Gegen diese Lösung ergibt sich nichts aus der Rechtsprechung zu Art. 92 Ziff. 10 SchKG, die Invalidenrenten auch gegenüber der Betreibung für Unterhaltsforderungen von Familienangehörigen als absolut unpfändbar erklärt (BGE 64 III 18, 65 III 57); denn Art. 92 Ziff. 10 SchKG beruht im Gegensatz zu Ziff. 5 nicht sosehr auf der Erwägung, dass die in Frage stehenden Mittel für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich seien, als vielmehr auf dem Gedanken, dass es sich dabei um den Ersatz für ein seiner Natur nach unpfändbares höchstpersönliches Gut (die körperliche Unversehrtheit) handelt (vgl. die zit. Entscheide).

5. Das Betreibungsamt hat demnach eine neue Pfändung vorzunehmen. Stellt sich dabei heraus,

dass rückständige, laufende oder künftige Werklohn Guthaben vorhanden sind, dass jedoch diese Guthaben nicht ausreichen, um den Notbedarf der weitem Familie zu decken, so hat das Betreibungsamt davon den Bruchteil zu pfänden, der dem Verhältnis von Fr. 35. zum monatlichen Notbedarf der weitem Familie, (d.h. zum monatlichen Notbedarf der engern Familie, vermehrt um Fr. 35.) entspricht.

6. Im Rekurs wird darauf hingewiesen, dass der Betriebene Inhaber einer Postcheckrechnung sei. Trifft dies zu, so wird das Betreibungsamt im Rahmen der vorliegenden nach dem Gesagten ohnehin fortzuführenden Betreuung auch das dem Schuldner zustehende Postcheckguthaben zu pfänden haben, jedenfalls wenn die Rekurrentin dessen Nachpfändung verlangt.

Postcheckguthaben sind nach geltendem Recht in der Regel unbeschränkt pfändbar, und zwar einschliesslich der Stammeinlageforderung, die nicht etwa den nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG unpfändbaren Berufswerkzeugen gleichgestellt werden kann (vgl. BGE 65 III 9 ff. und Entscheid vom 22. August 1944 i.S. Steiger).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der unbeschränkten

Seite: 180

Pfändbarkeit solcher Guthaben sieht freilich der schon erwähnte Art. 23 Ziff. 5 VMZ vor. Wie bereits ausgeführt, kann jedoch bei Erlass dieser Vorschrift nicht die Absicht gewaltet haben, den Schuldner und die von ihm durch Naturalleistungen unterhaltenen Personen zulasten des Alimentengläubigers einseitig zu bevorzugen (oben Erw. 4). Bei der Pfändung von Forderungen, die sonst unbeschränkt pfändbar wären, kann daher Art. 23 Ziff. 5 VMZ gegenüber dem Alimentengläubiger keine absolute Geltung beanspruchen, sondern der Betrag, der allenfalls zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für zwei Monate erforderlich ist, muss zugunsten des Alimentengläubigers, dessen bevorrechtete Forderung sonst nicht gedeckt würde, wenigstens teilweise pfändbar sein, und zwar nach Massgabe der mehrerwähnten Verhältniszahl, die auf den Notbedarf des Alimentengläubigers einerseits, der weitem Familie andererseits abstellt.

7. Der vorzeitig ausgestellte Verlustschein ist aufzuheben und nach Abschluss der Betreuung gegebenenfalls durch einen neuen zu ersetzen.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Verlustschein vom 1. Juni 1945 aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen wird, im Sinne der Erwägungen eine neue Pfändung vorzunehmen